

Auszug aus der Niederschrift der 21. Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim vom 23.05.2012

7.5	6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Meckenheim	V/2012/01572
-----	--	--------------

Die 6. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Meckenheim wird beschlossen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 36**

Ratsmitglied Nöthen:

Die Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim sieht noch die Dichtheitsprüfungen vor. Wie ist der aktuelle Sachstand und wie geht die Verwaltung mit einer Änderung um?

Antwort der Verwaltung:

In der Niederschrift wird eine Erläuterung gegeben.

Schriftliche Antwort der Verwaltung:

Grundlage für die Verpflichtung aller Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung von im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser ist § 61a Absätze 3 und 4 des Landeswassergesetzes (LWG) NRW.

Dieses Gesetz hat auch weiterhin Bestand. Da es derzeit sehr kontrovers diskutiert wird und die Landesregierung eine Überarbeitung in Aussicht gestellt hat, wird die Umsetzung vorübergehend nicht vorangetrieben.

Das entbindet die Eigentümer aber nicht davon, für eine mängelfreie Entwässerung zu sorgen. Sollte sich eine Gesetzesänderung ergeben, wird die Stadt Meckenheim ggf. ihre Satzung anpassen.

Zusätzlicher Hinweis:

Für den Fall das Abwasserrohre neu hergestellt werden, besteht jedoch Konsens, dass eine Dichtheitsprüfung durchgeführt und dokumentiert werden muss.